

Verfassung der
Stiftung Erinnerung Ulm -
für Demokratie, Toleranz und Menschenwürde,
vom 10. Januar 2003

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
Stiftung Erinnerung Ulm - für Demokratie, Toleranz und Menschenwürde.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Ulm.
- (3) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg errichtet worden ist.
- (4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Einrichtungen und Projekten, die von dem Dokumentationszentrum Oberer Kuhberg Ulm e.V. laut dessen Satzung als förderungswürdig anerkannt werden. Dazu gehören im Besonderen:
 - a) Projekte zur Vermittlung des Wissens um die Bedeutung von Demokratie, Toleranz und Menschenwürde auf der Grundlage der Lehren aus der Geschichte des Nationalsozialismus;
 - b) Unterstützung der wissenschaftlichen Dokumentation, Erforschung und Publizierung der Geschichte des Nationalsozialismus, insbesondere von Verfolgung und Widerstand am Beispiel der Region Ulm;
 - c) Vermittlung der historischen Geschehnisse unter den Bedingungen der Gegenwart, insbesondere zur Wissenserweiterung und Sensibilisierung der Jugend für Demokratie, Toleranz und Menschenwürde;
 - d) Hilfe für im Nationalsozialismus politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sowie die Pflege des Andenkens an sie.

Der Stiftungszweck wird hierbei insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungsverfassung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Einnahmen

- (1) Die Stiftung wird zunächst mit einem Barvermögen von 88.000,- Euro ausgestattet.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifter oder Dritter zu, sofern diese Zuwendungen (Zustiftungen) ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung wirbt Spenden und Drittmittel ein.

§ 5 Werterhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten.
- (2) Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bank- und Postscheckguthaben) sind, soweit sie nicht den steuerrechtlichen Anforderungen an die Gemeinnützigkeit der Stiftung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind, wiederum ertragbringend anzulegen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestands in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrags zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten Geschäftsjahre sichergestellt sein.
- (4) Die Stiftung kann unselbständige Stiftungen verwalten.

§ 6 Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, wenn und soweit hierdurch die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Mittel der Stiftung, insbesondere ein nach der Rücklagenzuführung gemäß Abs. 1 noch verbleibender Überschuss (Nettoüberschuss), dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden.

§ 7 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Vorstand
 2. der Stiftungsrat.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Es kann ein Beirat gegründet werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 5 vom Stiftungsrat berufen. Er besteht aus mindestens zwei und höchstens drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt drei Jahre, eine Wiederberufung der Mitglieder ist möglich. Der Vorstand der nächsten Amtsperiode ist rechtzeitig vor Ablauf der laufenden Amtsperiode zu berufen.
- (3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt des neuen Vorstands weiter. Ergänzungen des Vorstands während der laufenden Amtsperiode sind nur für die restliche Amtszeit des Vorstands zulässig. Ist durch vorzeitiges Ausscheiden die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Ergänzung vorzunehmen; bis dahin führt das verbliebene Mitglied des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung alleine weiter.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (6) Der Stiftungsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied und die Ernennung zum Vorsitzenden jederzeit mit einfacher Mehrheit widerrufen. Bis seine Unwirksamkeit rechtswirksam festgestellt worden ist, ist ein Widerruf wirksam.
- (7) Soweit erforderlich, gibt sich der Stiftungsvorstand eine schriftliche Geschäftsordnung. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

§ 9 Vorsitz, Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend sind. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei seiner Mitglieder beteiligen.
- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes; Zustimmung des Stiftungsrates

- (1) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener

Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

- (3) Der Vorstand hat über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Buch zu führen und nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten einen Jahresabschluss zu fertigen, den er dem Stiftungsrat zur Feststellung vorlegt. Er hat dem Stiftungsrat zwei Monate vor Jahresablauf seine Planung für das nächste Jahr (insbesondere: Einnahmen- und Ausgabenplanung so weit möglich unter Nennung der beabsichtigten Förderungsmaßnahmen) zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand benötigt die vorherige Zustimmung des Stiftungsrates in sämtlichen Angelegenheiten, die über den gewöhnlichen Betrieb der Stiftung hinausgehen, d.h. insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Abschluss von Verträgen jeder Art mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und einem Gesamtvolumen von mehr als 30 % der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr;
 - b) Gewährung von Mitteln, soweit sie für ein einzelnes Vorhaben oder Projekt 30 % der Einkünfte der Stiftung aus dem vorhergehenden Jahr übersteigen;
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Garantien;
 - d) Aufnahme oder Gewährung von Krediten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und gegebenenfalls auf eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 11 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrats sind im Stiftungsgeschäft berufen, alle weiteren werden durch den Stiftungsrat berufen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (4) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung mit einer Frist von drei Monaten ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.

§ 12 Beschlussfassung durch den Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt alle Mitglieder des Stiftungsrats schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig,

wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte seiner Mitglieder beteiligen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Abstimmungen in Personalfragen erfolgen geheim.
- (5) Weitere Einzelheiten können in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die sich der Stiftungsrat selbst gibt.

§ 13 Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
 - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach §5 Abs. 3,
 - c) den Jahresbericht der Stiftung nach §10 Abs. 3,
 - d) die in §10 Abs. 4 genannten zustimmungspflichtigen Geschäfte des Vorstands,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - g) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats und
 - h) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen nach § 14 sowie über die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 15.
- (3) Der Stiftungsrat kann Ehrenmitglieder ernennen, die an den Sitzungen des Stiftungsrats ohne Stimmrecht teilnehmen können.

§ 14 Änderungen der Stiftungsverfassung

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.
- (2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.

§ 15 Auflösung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungsrat kann die Auflösung der Stiftung oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht mehr möglich ist oder bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse.
- (2) Beschlüsse über die Aufhebung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrats mit Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden. Der Stiftungsrat wird den Vorstand vorher informieren und angemessen anhören. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Im Fall der Auflösung der Stiftung ist deren Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne von § 2 dieser Stiftungsverfassung zu verwenden, d.h. an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck, der dem Zweck der Stiftung entspricht oder jedenfalls verwandt ist. Beschlüsse des Stiftungsrates über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung im Fall der Auflösung dürfen in jedem Fall erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.